

**Gemeinde Karlsbad  
Landkreis Karlsruhe****Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 11.02.2020, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBI. S. 37, 40) und von § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) vom 11.12.2000 zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung zur Änd. der DurchführungsVOen zur GemeindeO und LandkreisO vom 18.11.2024 (GBI. Nr. 102) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 12.11. 2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Karlsbad i. S. v. § 1 DVO GemO erfolgen grundsätzlich durch Bereitstellung im Internet unter [www.karlsbad.de](http://www.karlsbad.de). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Bereitstellungstag. Dieser ist anzugeben.
- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten im Hauptamt, Hirtenstraße 45, 76307 Karlsbad, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.

Ergänzend dazu werden sie durch Einrücken in den amtlichen Teil des Mitteilungsblatts der Gemeinde Karlsbad durchgeführt, soweit sondergesetzliche Bestimmungen keine andere Form festlegen.

- (3) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Karlsbad im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblatts.
- (4) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Karlsbad zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad sowie zusätzlich durch die Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblatts der Gemeinde Karlsbad.
- (5) In Fällen in denen eine analoge Bekanntmachung erforderlich ist, erfolgt die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad. Sofern das Mitteilungsblatt nicht in gedruckter Form erscheint, tritt anstelle des Mitteilungsblatts die Tageszeitung der Badischen Neuesten Nachrichten, Ausgabe Ettlingen.

**§ 2 Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe**

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Karlsbad erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nicht etwas anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter [www.karlsbad.de](http://www.karlsbad.de). Unter die ortsüblichen Bekanntmachungen nach Satz 1 fallen auch öffentliche und ortsübliche Bekanntgaben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Bereitstellungstag. Dieser ist anzugeben.

- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten im Hauptamt, Hirtenstraße 45, 76307 Karlsbad, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrücke der ortsüblichen Bekanntmachung oder Bekanntgabe werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer ortsüblichen Bekanntmachung oder Bekanntgabe der Gemeinde Karlsbad im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt dann der Erscheinungstag des Mitteilungsblatts der Gemeinde Karlsbad.

### **§ 3 Öffentliche und ortsübliche Notbekanntmachung**

- (1) Ist eine rechtzeitige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung in ordentlicher Form nicht möglich, so kann die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Einrücken in die Tageszeitung Badische Neueste Nachrichten (Ausgabe Ettlingen) oder als öffentlicher Aushang/Anschlag an den Verkündungstafeln der Rathäuser durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Als Tag der Bekanntmachung gilt dann der Tag der Bereitstellung.
- (2) In Notfällen genügt auch die ortsübliche Bekanntmachung, insbesondere durch
  - Lautsprecher,
  - Rundfunk oder
  - Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Verteilung von Handzetteln oder eine andere geeignete Art der ortsüblichen Bekanntmachung.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 bzw. die ortsübliche Bekanntmachung nach § 2 ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 03.09.1971 außer Kraft.

Karlsbad, 12.11.2025

gez.

---

Björn Kornmüller  
Bürgermeister

#### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.